

Vereinsatzung

Roundnet Club Bonn e.V.

§ 1 — Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Roundnet Club Bonn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Roundnet Club Bonn e.V.“ führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 — Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein „Roundnet Club Bonn (e.V.)“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Diese Zwecke bestehen in der Förderung des Sports. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Mitwirkung bei dem Aufbau und der Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- die Teilnahme an sportsspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 — Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von

Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 — Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.

(2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung kann nur zum Ende des Kalenderhalbjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

(a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder

(b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 5 Nr. 1 in Verzug gerät.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 5 — Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung durch die Beitragsordnung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Einführung einer Aufnahmegebühr beschließen. Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 7 — Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung,
- die/der Medienwärtin/wart
- der/die Kassenprüfer/in

§ 8 — Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- einem/einer Stellvertreter/in,
- einem/einer Schatzmeister/in.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur zu zweit vertreten.

(3) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- die Anfertigung des Geschäftsberichtes für die Mitgliederversammlung,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

(5) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von einem Jahr (beginnend mit

der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolge im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung schriftlich einberufen, wobei eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden soll. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seiner Stellvertretung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schatzmeister/ der Schatzmeisterin, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

(8) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sind Vorstandsmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fahrlässig verursacht haben, so können sie von dem Verein Haftungsfreistellung verlangen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des/der Kassenprüfers/in,
- Wahl des/der Medienwarts/wärтин
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss und Änderung einer Beitragsordnung zur Festsetzung der Höhe und Fälligkeit einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Sonderumlagen,
- Änderungen der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist

beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse (Postanschrift, E-Mail Adresse oder Handynummer) des einzelnen Mitgliedes zu richten.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung die Zulassung von Gästen beschließen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht eines anderen Vereinsmitglieds vertreten ist. Jedes anwesende Mitglied darf höchstens zwei weitere Mitglieder durch eine schriftliche Vollmacht vertreten. Vollmachten sind der/dem Versammlungsleiter/in bei Beginn der Versammlung zu übergeben. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Der Beschluss der Vereinsauflösung und Änderungen des Vereinszwecks sind möglich wenn mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht eines anderen Vereinsmitglieds vertreten sind. Zur Vereinsauflösung und zu Änderungen des Vereinszwecks sind jeweils eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

(9) Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat/innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer/ der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

(11) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach §9 (2) kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach eigenem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 10 — Medienwärtin/wart

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Medienwärtin/wart für die Dauer von einem Jahr. Die Position der/s Medienwärtin/warts beinhaltet folgende Aufgaben:

- Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien,
- Abfassung von Presseberichten aller Art,
- Verantwortlichkeit für die Erstellung von Werbemitteln aller Art (z. B. Flyer, Plakate, Handzettel),
- Pflege sämtlicher Internetauftritte des Vereins, insbesondere der Homepage und Seiten in sozialen Medien,
- laufende Berichterstattung im Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11 — Kassenprüfer/in

(1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von einem Jahr. Der/Die Kassenprüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung des Vereins wird regelmäßig durch den/die Kassenprüfer/in geprüft. Der/Die Kassenprüfer/in hat das Recht auf Auskunft und Vorlage der nötigen Unterlagen. Der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Prüfungsbericht erstattet.

§ 12 — Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 13 — Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Cap Anamur / Deutsche Not-Ärzte e.V. mit Sitz in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 29.03.2021 beschlossen.